

**Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung  
"außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor"  
an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)  
Theodor Fontane**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) hat am 24.10.2019 die folgende Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors an der MHB erlassen:

**§ 1 Gesetzliche Grundlagen**

Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre erbracht haben, kann die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verliehen werden. Diese Regelung trifft auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu, die sich entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgHG bewährt haben.

**§ 2 Apl.-Professuren – Kommission**

Zur Vorbereitung der Entscheidung über entsprechende Anträge setzt der Fakultätsrat eine Kommission („apl.-Professuren - Kommission“) ein. Die Kommission besteht aus

- drei berufenen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und
- einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter

mit beschließender Stimme. Die Prodekaninnen / Prodekane der Fakultät können mit beratender Stimme teilnehmen. Bei der Zusammensetzung der apl.-Professuren – Kommission sollten Vertreter der klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Fachrichtungen vertreten sein. Die apl.-Professuren – Kommission wählt aus der Gruppe der berufenen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

### **§ 3 Ablauf des Verfahrens**

(1) Die Eröffnung des Verfahrens ist bei der Dekanin/dem Dekan zu beantragen. Vorschlagsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Der Vorschlag ist zu begründen.

(2) Von der vorgeschlagenen Privatdozentin oder dem vorgeschlagenen Privatdozenten sind zur Prüfung der Eröffnung des Verfahrens schriftlich und in elektronischer Form folgende Unterlagen einzureichen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Wissenschaftlicher Werdegang
3. Amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden
4. Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträge getrennt nach i) vor der Habilitation und ii) nach Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens
5. Aufstellung über die Beteiligung an Unterrichtsveranstaltungen an Hochschulen unter Angabe von Zeit und Titel der Veranstaltung
6. Sonderdrucke/Kopien der 5 wichtigsten nach Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten
7. Aufstellung der betreuten Promotionen, Master- oder gleichwertiger Qualifikationsarbeiten
8. Aufstellung der eingeworbenen Drittmittel
9. Konzeption zur wissenschaftlichen Kooperation mit der Medizinischen Hochschule (nur Antragstellerinnen/Antragsteller, die in keinem Dienstverhältnis zur Medizinischen Hochschule Brandenburg ‚Theodor Fontane‘ stehen)

(3) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Vorschlag und die eingereichten Unterlagen der Kommission zu. Die Kommission prüft, ob die Kriterien für die Eröffnung des Verfahrens erfüllt sind und empfiehlt dem Fakultätsrat die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens nach Sichtung der Unterlagen.

(4) Sofern der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens befürwortet, holt die oder der Kommissionsvorsitzende Gutachten von zwei externen, fachnahen Professorinnen bzw. Professoren ein, die auch aus dem Ausland kommen können. Bei abweichenden Voten kann ein drittes internes oder externes Gutachten eingeholt werden.

(5) Nach Würdigung der Unterlagen und Gutachten durch die apl.-Professuren – Kommission entscheidet der Fakultätsrat auf der Basis des Berichts der apl.-Professuren – Kommission über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“. Der Dekanin oder dem Dekan ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bekanntgabe und Bestellung erfolgt nach Beteiligung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums durch die Präsidentin oder den Präsidenten der MHB.

(6) Nach Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan stellt sich die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor in einer öffentlichen Antrittsvorlesung der Fakultät vor.

(7) Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor" ist eine Ermessensentscheidung; es besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 4 Lehrbefugnis an der MHB**

(1) Wer die an einer anderen Hochschule erworbene Lehrbefähigung nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz nachweist, kann bei der Dekanin oder dem Dekan die Befugnis beantragen, an der MHB Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen (Lehrbefugnis). Die Dekanin oder der Dekan kann eine Stellungnahme der

Kommission einholen und legt den Antrag nach Anhörung des Fakultätsrats mit einem Votum der Präsidentin oder dem Präsidenten vor.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin über den Inhalt und den Umfang der Lehrbefugnis. Sie kann nur verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist.

(3) Wird ihr oder ihm die Lehrbefugnis verliehen, ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Sie oder er ist verpflichtet, eine andere Hochschule, an der sie oder er eine Lehrbefugnis hat, über die Verleihung an der MHB unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5 Pflichten der außerplanmäßigen Professorin/ des außerplanmäßigen Professors bzw. der Privatdozentin/ des Privatdozenten**

(1) Zur Aufrechterhaltung der apl-Professur / der Lehrbefugnis wird eine aktive Beteiligung an der Lehre (eine Semesterwochenstunde) und eine kontinuierliche Tätigkeit in der Forschung erwartet. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Den Umfang der Lehrverpflichtung regelt eine individuelle Vereinbarung, die gewöhnlich unbefristet abgeschlossen wird. Sie darf 1 SWS nicht unterschreiten.

(2) Die regelmäßige Lehr- und Forschungstätigkeit darf nach Verleihung für die ersten fünf Jahre nicht unterbrochen werden. Begründete Ausnahmen sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. Außerplanmäßige Professorinnen/Außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten müssen ihre Lehr- und Forschungstätigkeit jährlich schriftlich gegenüber dem Dekanat nachweisen.

(3) Die Dekanin/ der Dekan kann bei nicht ausreichender Pflichterfüllung nach Anhörung der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors bzw. der

Privatdozentin/ des Privatdozenten nach Anhörung des Fakultätsrates der Präsidentin/dem Präsidenten empfehlen, den Widerruf der Verleihung des Titels / der Lehrbefugnis vorzunehmen.

### **§ 6 Erlöschen und Widerruf der apl.-Professur / der Lehrbefugnis**

(1) Das Erlöschen und der Widerruf der apl.-Professur oder der Lehrbefugnis erfolgen  
i) auf eigenen Antrag ii) bei fehlenden Belegen für die Beteiligung an der Lehre und iii)  
bei schwerem Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt auch mit Wegfall der Lehrbefähigung oder durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Hochschule die Fortdauer beschließt. Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Präsidentin/ der Präsident auf Antrag des Dekans/ der Dekanin.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 25.10.2019 in Kraft; sie tritt drei Monate nach Verleihung des Habilitationsrechts durch das für die staatliche Anerkennung zuständige Ministerium außer Kraft.

24.10.2019, Neuruppin



---

Datum, Ort

Univ. Prof. Dr. Prof. h.c. Edmund A.M. Neugebauer  
Präsident der Medizinischen Hochschule

